



Gemeinde Egg

**Pachtvertrag  
zwischen der Politischen Gemeinde Egg  
und dem Verein für Familiengärten**

(vom 1. Januar 2026)

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>A. Allgemeines</b>	<b>3</b>
Art. 1 Grundlagen	3
Art. 2 Vorgeschichte	3
Art. 3 Parteien	3
<b>B. Gegenstand und Regelungen</b>	<b>3</b>
Art. 4 Pachtobjekt	3
Art. 5 Pachtdauer	4
Art. 6 Darlehen	4
Art. 7 Reglement	4
Art. 8 Zweck	4
Art. 9 Bekämpfung von Problempflanzen	4
Art. 10 Zugangsweg entlang Forchbahnhofstrasse	4
Art. 11 Bebauung	4
Art. 12 Allfällige Änderungen	5
Art. 13 Lärm	5
Art. 14 Betrieb	5
<b>C. Weitere Bestimmungen</b>	<b>5</b>
Art. 15 Abwassergebühr	5
Art. 16 Genehmigung	5

## A. Allgemeines

### Art. 1 Grundlagen

Dieser Vertrag basiert grundsätzlich auf den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) über die Pacht vom 30. März 1911, Art. 275 ff.

Die Vorschriften über die landwirtschaftliche Pacht gemäss Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht, OR Art. 276a, werden ausdrücklich wegbedungen.

Die nachstehenden Regelungen präzisieren die Regelungen gemäss OR.

### Art. 2 Vorgeschichte

Die Politische Gemeinde Egg stellte ihr Grundstück Kat. Nr. 1456, Aemet, Esslingen, dem Verein für Familiengärten für die Einrichtung und den Betrieb von Familiengärten auf eine feste Pachtdauer von 30 Jahren zur Verfügung. Die Gültigkeit des Vertrages begann am 1. Januar 1996.

Die Politische Gemeinde Egg erstellte die für das Gartenareal notwendige Infrastruktur (Zufahrt ab Alte Zürichstrasse, Fussweg ab Station Aemet, Parkplätze, Wasserversorgung, Kanalisation, Umgebung und Einfriedungen). Die Gemeindeversammlung bewilligte den dafür notwendigen Rahmenkredit von Fr. 354'000 und davon einen Baukostenbeitrag der Politischen Gemeinde Egg von Fr. 100'000 à fonds perdu.

Das ursprünglich gewährte verzinsliche Darlehen über Fr. 254'000 wurde in ein zinsloses Darlehen umgewandelt. Gleichzeitig wurde der Verein jedoch verpflichtet, jährlich mindestens Fr. 7'000 an die Gemeinde zurückzuzahlen.

Mit diesem Vertrag wird nun die Fortführung des Pachtverhältnisses geregelt.

### Art. 3 Parteien

Dieser Pachtvertrag wird abgeschlossen zwischen:

Politische Gemeinde Egg (Verpächterin) und Verein für Familiengärten (Pächterin).

## B. Gegenstand und Regelungen

### Art. 4 Pachtobjekt

Die Verpächterin stellt ihr Grundstück Kat. Nr. 1456, Aemet, Esslingen, der Pächterin für die Einrichtung und den Betrieb von Familiengärten zur Verfügung (siehe Parzellenplan gemäss Anhang 1).

Die aktuell bestehenden Parzellen 73 – 80 werden bei einem Pächterwechsel jedoch nicht mehr vergeben und fallen der Gemeinde zu. Diese bewirtschaftet diese Flächen nach ökologisch nachhaltigen Kriterien.

Der Vorstand der Pächterin ist daher verpflichtet, allfällige Pächterwechsel gemäss Abs. 2 umgehend der Liegenschaftenverwaltung zu melden.

## **Art. 5 Pachtdauer**

Die feste Pachtdauer beträgt 15 Jahre und beginnt am 1. Januar 2026. Spätestens zwei Jahre vor Vertragsablauf sind Verhandlungen über eine Verlängerung aufzunehmen.

## **Art. 6 Darlehen**

Das ursprünglich von der Gemeindeversammlung bewilligte unverzinsliche Darlehen beträgt Fr. 85'035 per 31. Dezember 2025.

Die Pächterin wird verpflichtet, jährlich mindestens Fr. 7'000 an die Gemeinde zurückzuzahlen.

## **Art. 7 Reglement**

Massgebend für die Nutzung und den Betrieb des Gartenareals ist das vom Gemeinderat zu genehmigende Familiengartenreglement.

## **Art. 8 Zweck**

Der soziale Charakter des Familiengartenareals muss während der ganzen Pachtdauer gewahrt sein. Je Pächter darf grundsätzlich nur eine Gartenparzelle abgegeben werden. Über Ausnahmen entscheidet der Vereinsvorstand. Die Parzellen dürfen nur giftfrei, d.h. ohne Verwendung von Herbiziden und Insektiziden, bewirtschaftet werden.

## **Art. 9 Bekämpfung von Problempflanzen**

Als Problempflanzen gelten:

- Invasive Neophyten d.h. standortfremde, sich stark ausbreitende Pflanzen;
- Wirtspflanzen von bedeutenden Pflanzenkrankheiten wie z.B. Cotoneaster; (Wirtspflanze für Feuerbrand) oder anfällige Wachholderarten (Wirtspflanzen für Birnengitterrost);
- Hartnäckige Problemunkräuter wie z.B. Winden, Schnürgras/Quecken und Giersch/Baumtropf

Problempflanzen dürfen nicht ausgesät, gepflanzt, vermehrt oder auf andere Weise verbreitet werden.

Vorhandene oder von sich selbst aufkommende Problempflanzen sind vollständig zu Entfernen und auf eigene Kosten sachgerecht zu entsorgen.

## **Art. 10 Zugangsweg entlang Forchbahnrstrassee**

Die Verpächterin bemüht sich um die Wahrung des Zugangswegs entlang des Forchbahnrstrasses, der dauerhafte Bestand kann jedoch nicht garantiert werden. Dieser ist ausschliesslich für Fussgänger und Velofahrer bestimmt. Die Benützung des Weges mit Motorfahrzeugen ist verboten.

## **Art. 11 Bebauung**

Der Pächterin hat für das gemeinschaftliche Gerätehaus die Baubewilligung einzuholen.

Bewilligungen für die einzelnen Gartenhäuschen erteilt der Vereinsvorstand nach Massgabe der nachfolgend beschriebenen Vorgaben und den im Familiengartenreglement beschriebenen Grund- und Detailanforderungen. Die Baubehörde behält sich allfällige Kontrollen vor.

Für die privaten Gartenhäuschen gelten folgende Grundanforderungen: maximal 6 m<sup>2</sup> Grundfläche, maximal 2.50 m Gebäudehöhe, und ein einseitiges Vordach von maximal 4 m<sup>2</sup>. Als Materialvorschrift gilt: Wände in Holz, Dach Eternit oder Ziegel braun. Im Übrigen wird auf das Familiengartenreglement verwiesen. Die Kosten der privaten Gartenhäuser tragen die Pächter allein.

### **Art. 12 Allfällige Änderungen**

Für Änderungen der Infrastruktur, wie z.B. an Wegen, Wasser- und Kanalisationssleitungen usw., ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

### **Art. 13 Lärm**

An Sonn- und Feiertagen sind Arbeiten, die Lärm oder anderweitige Immissionen verursachen, verboten. Im Übrigen ist die Polizeiverordnung der Gemeinde Egg massgebend.

### **Art. 14 Betrieb**

Der Vereinsvorstand ist gegenüber der Gemeinde für einen geordneten Betrieb verantwortlich. Er regelt in den Statuten seine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Organisation, den geordneten Unterhalt der Gärten und die Aufsicht sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder und ihre Haftung. Die Statuten sind vom Gemeinderat genehmigen zu lassen.

## **C. Weitere Bestimmungen**

### **Art. 15 Abwassergebühr**

Die Pächterin ist von der Abwassergebühr befreit.

### **Art. 16 Ausserordentliche Beendigung**

Aus wichtigen Gründen, welche die Vertragserfüllung für sie unzumutbar machen, können die Parteien das Pachtverhältnis innert der gesetzlichen Frist auf einen beliebigen Zeitpunkt kündigen.

### **Art. 17 Auflösung des Vereins**

Bei einer Auflösung des Vereins während der Pachtdauer gehen Inventar und Vermögen an die Politische Gemeinde Egg zur Verwahrung über. Wird innerhalb von drei Jahren nach Auflösung des Vereins nicht eine Körperschaft mit identischem Zweck gegründet und nutzt das Areal weiter, fällt das gesamte Eigentum an die Politische Gemeinde Egg. Sie ist dann verpflichtet, das noch vorhandene Vermögen in einem zweckähnlichen Sinne zu verwenden.

### **Art. 18 Genehmigung**

Vom Gemeinderat mit Beschluss Nr. 57 vom 10. Februar 2025 genehmigt.

Namens des  
Gemeinderates Egg

Der Präsident

*Tobias V. Bolliger*

Der Schreiber

*Tobias Zerobin*

26. März 2025 Tobias V. Bolliger

Namens dem  
Verein für Familiengärten Egg

*N. V.*

Nadine Vogelsänger

Aktuarin

*Priska Schausmeier*

Mitgliederdienst